

## **4. Änderungstarifvertrag**

vom 6. Mai 2022

zum Vertrag vom 6. Mai 2015 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse  
der Beschäftigten der Evangelischen Stadtmission Heidelberg  
(3. ÄTV SM-HD)

**gültig ab 1. Januar 2022**

Zwischen

**Evangelischen Stadtmission Heidelberg e.V.  
vertreten durch den Vorstand**

und

**Trägersgesellschaft der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH  
Altenhilfe der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH  
Krankenhaus Salem der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH  
St. Vincentius GmbH der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH  
Suchtkrankenhilfe der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH  
Wiedereingliederungshilfe der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH  
jeweils vertreten durch die Geschäftsführung  
(Evangelischen Stadtmission)**

und

**ver.di – Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

wird Folgendes vereinbart:

## Teil A

### Änderungen im Vertrag vom 6. Mai 2015 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen der Evangelischen Stadtmission Heidelberg in der Fassung des 3. ÄTV

1. In § 24 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - (1) Die Entgeltgruppe 2 umfasst vier Stufen, die Entgeltgruppen 3 sowie 10 bis 13 fünf Stufen, die Entgeltgruppen 4 bis 9 sechs Stufen.
  
2. In § 24, Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Bei Einstellung werden die Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppen 4 bis 13 der Stufe 1 zugeordnet, die Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 der Stufe 2 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 der Stufe 3, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.“
  
3. In § 27, Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„<sup>3</sup>Arbeitnehmerinnen, welche bisher in die Entgeltgruppen 2 bis 4 und dort in die Sonderstufe eingereiht waren, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in die neue Sonderstufe Ewigkeitszulage ihrer jeweiligen Entgeltgruppe eingereiht.“
  
4. In § 44, Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„<sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch:

  - 30 Tage
  - ab dem zweiten Beschäftigungsjahr 31 Tage pro Kalenderjahr.“
  
5. § 61 Absatz 1 Satz 3 wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Davon abweichend sind die Entgelttabellen in Anlage 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar, frühestens zum 31. März 2023.“

## Teil B

### **Änderungen der Anlage 1 (Eingruppierungskatalog) des Vertrags vom 6. Mai 2015 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Evangelischen Stadtmission Heidelberg in der Fassung des 3. ÄTV**

1. Die Entgeltgruppe 1 wird gestrichen und durch die folgende Überleitungsregelung ersetzt:

„Entgeltgruppe 1

(1) Die Entgeltgruppe 1 wird zum 1. Januar 2022 gestrichen.

(2) <sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppe 1 werden zum 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 25, Absatz 2 in die Entgeltgruppe 2 höhergruppiert. <sup>2</sup>Bereits erlangte Wartezeiten auf die nächste Stufensteigerung in der Entgeltgruppe 1 werden auf den ersten Stufenaufstieg in der Entgeltgruppe 2 angerechnet.“

2. Die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 2 werden wie folgt geändert:

„Richtbeispiele:

Reinigungskraft

Reinigungskraft in Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsräumen

Küchenhilfe

Botin

Stationshilfe

Arbeitnehmerin in der Vervielfältigung und in der Poststelle“

3. Absatz 1 der Anmerkungen zum Eingruppierungskatalog wird gestrichen. Die Nummerierung der weiteren Anmerkungen bleiben bestehen.

## Teil C

### **Änderungen der Anlage 2 (Entgelttabellen und Ausbildungsentgelte) des Vertrags vom 6. Mai 2015 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Evangelischen Stadtmission Heidelberg in der Fassung des 3. ATV**

(1) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a. Änderung der Entgelttabellen (allgemeine Entgelterhöhung):

Die um 3,35 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro, erhöhten Entgelttabellen ersetzen ab 1. Januar 2022 die bisherigen ab dem 1. Januar 2021 geltenden Entgelttabellen.

b. Änderung der Entgelttabelle für Praktikantinnen nach abgelegtem Examen:

Die um 3,35 Prozent erhöhten Beträge der Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen ersetzen ab 1. Januar 2022 die bisherigen ab dem 1. Januar 2021 geltenden Beträge in der Anlage 2.

c. Änderung der Ausbildungsentgelte für Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz:

Die erhöhten Ausbildungsentgelte in der Anlage zu diesem Änderungsstarifvertrag ersetzen ab 1. Januar 2022 die bisherigen ab dem 1. Januar 2021 geltenden Beträge in der Anlage 2.

d. Änderung der Ausbildungsentgelte für Auszubildende nach dem Krankenpflege- und Altenpflegegesetz (ab 1. Januar 2020 nach dem Pflegeberufgesetz) beziehungsweise Hebammengesetz:

Die jeweils um 40 Euro erhöhten Beträge der Ausbildungsentgelte ersetzen ab 1. Januar 2022 die bisherigen ab dem 1. Januar 2021 geltenden Beträge in der Anlage 2.

e. Änderung der Ausbildungsentgelte für Auszubildende in der Kranken- und Altenpflegehilfe:

Das erhöhte Ausbildungsentgelt in der Anlage zu diesem Änderungsstarifvertrag ersetzt ab 1. Januar 2022 den bisherigen ab dem 1. Januar 2021 geltenden Betrag in der Anlage 2.

(2) Die erhöhten Entgelttabellen für Arbeitnehmerinnen und die erhöhten Ausbildungsentgelte, jeweils gültig ab 1. Januar 2022, befinden sich in der jeweils neu gefassten Anlage 2 zu diesem Änderungsstarifvertrag.

## Teil D

### **Änderungen der Anlage 4 (Ausbildungsverhältnisse) des Vertrags vom 6. Mai 2015 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Evangelischen Stadtmission Heidelberg in der Fassung des 3. ÄTV**

1. Im Abschnitt I. (Praktikantinnen nach abgelegtem Examen) wird § 4 Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Die Praktikantin erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung des § 43 dieses Vertrags mit der Maßgabe, dass abweichend von § 44 der Urlaubsanspruch 28 Arbeitstage beträgt.“

2. Im Abschnitt II. (Auszubildende nach BBiG) wird § 9 wie folgt geändert:

„§ 9 Erholungsurlaub

Die Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der § 44 mit der Maßgabe, dass abweichend von § 44 der Urlaubsanspruch 29 Arbeitstage beträgt.“

3. Im Abschnitt III. und IV. (Auszubildende nach dem Krankenpflege- und Altenpflegegesetz (ab 1. Januar 2020 nach dem Pflegeberufegesetz) beziehungsweise Hebammengesetz) wird jeweils § 9, Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) <sup>1</sup>Die Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung des § 44 mit der Maßgabe, dass abweichend von § 44 der Urlaubsanspruch 29 Arbeitstage beträgt. <sup>2</sup>Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten diejenigen Auszubildenden, die üblicherweise Nachtdienst leisten, pauschal ab dem nächstmöglichen Urlaubsjahr jeweils einen Tag Zusatzurlaub.“

## **Teil E**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Heidelberg/Stuttgart, den 6. Mai 2022

#### **Evangelische Stadtmission Heidelberg e. V.**

Prof. Dr. Uwe Iking

Vorsitzender des Vorstands

Pfarrer Matthias Schärr

Mitglied des Vorstands

Prof. Dr. Helmut K. Seitz

Mitglied des Vorstands

#### **Trägersgesellschaft der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH**

Jürgen Unrath  
Geschäftsführer

Pfarrer Matthias Schärr  
Geschäftsführer

Dr. Rüdiger Schönstedt  
Geschäftsführer

Christian Wetzel  
Prokurist  
Personalleiter

#### **Altenhilfe der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH**

Heidi Farrenkopf  
Geschäftsführerin

Jürgen Unrath  
Geschäftsführer

#### **Krankenhaus Salem der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH**

Jürgen Unrath  
Geschäftsführer

## **St. Vincentius der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH**

Jürgen Unrath  
Geschäftsführer

Yong Uk Kim  
Geschäftsführer

## **Suchtkrankenhilfe der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH**

Pfarrer Mathias Schärr  
Geschäftsführer

Jürgen Unrath  
Geschäftsführer

## **Wiedereingliederungshilfe der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH**

Heidi Farrenkopf  
Geschäftsführerin

Jürgen Unrath  
Geschäftsführer

## **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

Martin Gross  
Landesbezirksleiter

Irene Gölz  
Landesbezirks-  
Fachbereichsleiterin

Michael Zimmer  
Gewerkschaftssekretär

## **Anlagen**

Anlage 2 des Vertrags vom 6. Mai 2015 zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Evangelischen Stadtmission Heidelberg in der Fassung des 4. Änderungsstarifvertrags, gültig ab 1. Januar 2022